
GEWALTSCHUTZKONZEPT

Mitwirkende am Gewaltschutzkonzept

Mitgewirkt haben bei dem
Konzept

- das Frauenhaus
- das Frauenbüro
- Christine Klein
Netzwerk gegen
Gewalt
- Simone Meister
- Steffen Brammer
Pro Familia und
- Michelle Leist
AK Frauen
Welcome to Bensheim
e.V.

Inhalt

- Mindestanforderungen
für ein
Gewaltschutzkonzept
- Empfehlungen für
einen „Ablaufplan“ in
einer Erstaufnahme-
einrichtung
- Protokoll Gewaltschutz

Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung „Container-Dorf“ und alle Gemeinschaftsunterkünfte in Bensheim

Menschen fliehen aus ihrem Land wegen politischer Unterdrückung, Gefährdung durch Kriege, Bürgerkriege, wirtschaftlicher Not und...

Bestimmte Personengruppen, insbesondere Frauen und Menschen der Gruppen LSBTIQ, fliehen aus geschlechtsspezifischen Gründen wie drohende gesellschaftliche und staatliche Gewalt. Dies können Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Ehrenmord oder Vergewaltigung, Hinrichtung im Rahmen von Bürgerkriegen im Rahmen von Bürgerkriegen sein.

Auf der Flucht und auch in Gemeinschaftsunterkünften sind Frauen, Mädchen und Menschen der Gruppen LSBTIQ besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Intergeschlechtliche Menschen sind verstärkt Opfer von Gewalt, Frauen erfahren auch Gewalt durch den eigenen Partner und Ehemann. Die Begleitung durch männliche Angehörige oder Bekannte schützt Frauen und Kinder nicht immer vor Gewalterleben, sondern kann auch zu besonderen Abhängigkeiten führen.

Menschen, die die Rechte von Frauen und intergeschlechtliche Menschen missachten, gibt es in jeder Kultur und in jeder gesellschaftlichen Gruppe. Ursachen für mögliche Übergriffe in Geflüchtetenunterkünften können patriarchale Rollenbilder und die Rahmenbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften sein.

Informationen zu den Grundrechten von Frauen, Männern und Kindern in der Bundesrepublik Deutschland sind zwingend zu vermitteln. Sie wirken präventiv, gewähren Zugang zum Hilfesystem und stellen Handlungssicherheit dar.

Aus diesem Grund haben sich Aktive in der Geflüchtetenarbeit in der Stadt Bensheim entschlossen, Empfehlungen für ein

Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Geflüchteten, insbesondere von Frauen, Mädchen, Kindern und Menschen der Gruppe LSBTIQ vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften zu entwickeln.

Mindestanforderungen für ein Gewaltschutzkonzept

- Für allein reisende Frauen und Frauen mit Kindern müssen getrennte Unterkünfte bereitgehalten werden. Abschließbare Räume sollen zur Verfügung stehen, wenn es die Situation es erfordert.
- Toiletten- und Sanitäreinrichtungen sind streng nach Geschlechtern getrennt, abschließbar, angstfrei und gut beleuchtet erreichbar.
- Ausreichend Security mit weiblichem Sicherheitspersonal ist vorzuhalten.
- Zur Aufklärung über die Demokratie und das Grundgesetz ist Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) besonders hervorzuheben. Die Teilnahme an diesen Aufklärungskursen ist für Frauen und Männer verpflichtend. Die Schulungen werden durch geschultes Personal in der Landessprache, beispielsweise durch die Integrationslots*innen durchgeführt.
- Frauen, Kinder und Männer werden darüber aufgeklärt, dass sie (sexuelle) Gewalt nicht hinnehmen müssen und auch nicht ausüben dürfen, sondern eine Straftat ist.
- Die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes mit festgelegten Ablaufplänen ist zwingend einzuhalten. (siehe Anhang)
- Es gilt Null-Toleranz für Einschüchterung und Missachtung, Null-Toleranz für körperliche, sexuelle und psychische Gewalt jeglicher Art. Dies gilt für alle geflüchteten Frauen und alle Frauen, die in den in den Unterkünften arbeiten
- Für Frauen stehen eigene Ansprechpartnerinnen und Dolmetscherinnen zur Verfügung. Die Kinderbetreuung darf kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an Kursen und Beratungsgesprächen sein. Erreichbare Kinderbetreuung ist zu gewährleisten.
- Gewaltausübende müssen konsequent verfolgt werden, auch wenn sie selbst Opfer von Gewalt sind
- Alle in den Notunterkünften tätigen Menschen, (Angestellte und Ehrenamtliche), werden zum Thema Gewalt geschult und über die Hilfeangebote informiert.
- Die Schulung des Personals in regelmäßigen Zeitabständen statt. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist notwendig.
- Es findet ein regelmäßiger Austausch mit festgelegten Terminen zwischen Camp-Leitung und ehrenamtliche Helfer*innen über die Kooperation, Zusammenarbeit und Unterstützungsmöglichkeiten statt. Fest Ansprechpersonen werden benannt.
- Die Frauenbeauftragten oder eine Vertreterin nimmt an den Jour Fix-Terminen teil.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen müssen auch geschützte Räume und Rückzugsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen vorhanden sein.

Dies kann durch die Bereitstellung eines eigenen Containers im Container-Dorf und jeweils einem eigenen Raum in den anderen Notunterkünften gewährleistet werden.

Dieser eigene Raum bzw. Container kann genutzt werden für unterschiedliche Aktivitäten und Angebote für die geflüchteten Frauen: Frauengruppen, Beratungsangebote, usw.

Empfehlungen für einen „Ablaufplan“ in einer Erstaufnahmeeinrichtung

Gewaltschutz von Frauen und Kindern

Kenntnis

- Einsatzleitung
- Haupt- und Ehrenamtliche
- Security

Ablaufplan intern

Bei Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen in der Einrichtung, ist für alle betroffenen Opfer sofort der benötigte Schutz und Hilfe sicherzustellen.

Alle Mitarbeiter*innen kennen deshalb die einzuleitenden Schritte und Ansprechpartner*innen. (siehe Liste mit den entsprechenden Personen/Institutionen).

1. einzuleitende Schritte

- Sicherstellung des Schutzes und Hilfe für die betroffenen Frauen und Kinder
- Hinzuziehen von Dolmetscher*innen
- Information einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung (tagsüber – Sozialbetreuung des Camps, nachts – Sanitätsdienst ; ehrenamtliche außerhalb des Camps – Infopoint)
- Rufen der Polizei - 110
- Dokumentation (siehe Anhang)

2. Gefährdungslage vorläufig einschätzen ggf. in enger Absprache mit der Polizei

- Ob weitere Gefahr für die Opfer besteht?
- Ob weitere Bewohner*innen gefährdet?
- Welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind?

3. Räumliche Schutzmaßnahmen

- Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter*in um eine/-n Bewohner* in, muss diese/-r grundsätzlich die Einrichtung verlassen. (Wegweiser nach dem Gewaltschutzgesetz)
- Den Verbringungsort legt die Polizei fest
- Handelt es sich um jemanden aus der Mitarbeiterschaft, ist diese Person sofort freizustellen.
- Kommt der/die Täter*in von außerhalb, muss dafür Sorge getragen werden, dass er/sie die Einrichtung nicht mehr betreten darf.

4. Rechte der Opfer geltend machen

Für Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt stellt sich die Wahrnehmung ihrer Rechte als sehr belastend dar. Darum werden nach einer Gewalttat Sprachmittler*innen und entsprechend geschulte Fachberater*innen hinzugezogen. Diese können die Frauen und Kinder zu erforderlichen Strafanzeigen, Beweissicherungsverfahren und Zeugenaussagen beraten und begleiten.

Protokoll Gewaltschutz

Personalien	Protokoller
Vorname:	
Nachname:	
bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter:	
erreichbar:	
Mobil-Nr.	
WAS geschah?	
WER war beteiligt?	
WO geschah es?	
WANN geschah es? Datum:	Uhrzeit:
Welche Personen/Institutionen wurden hinzugezogen?	
Name:	
Anschrift	
Telefon:	